

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 30.03.2015
	Seite 1

\*\*\*\*\*

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

\*\*\*\*\*

## Kapitel I Allgemeine Bedingungen

### Abschnitt 1 Allgemeine Clearing-Bestimmungen

#### 1 Allgemeine Vorschriften

[...]

#### 1.3 Aufrechnung

##### 1.3.1 Aufrechnung von Forderungen zwischen dem Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG

Sofern in den jeweiligen Besonderen Clearing-Bestimmungen, Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, Individual-Clearingmodell-Bestimmungen oder Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen nichts Abweichendes vorgesehen ist, ist die Eurex Clearing AG jederzeit berechtigt, ihre Forderungen gegenüber einem Clearing-Mitglied mit Forderungen dieses Clearing-Mitglieds gegenüber der Eurex Clearing AG gemäß den nachstehenden Regelungen aufzurechnen.

Vorbehaltlich der Beschränkungen aus Artikel 39 Absatz 9 b) der Verordnung (EU) 648/2012 („EMIR“) sind Clearing-Mitglieder berechtigt, eigene Forderungen mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen der Eurex Clearing AG aufzurechnen.

[...]

#### 1.4 Abwicklung von Transaktionen

[...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 30.03.2015
	Seite 2

#### 1.4.1 Zahlung von Geldbeträgen

- (1) Um Geldzahlungen in Euro zu leisten, ist das Clearing-Mitglied verpflichtet, die ~~kontoführende~~-Bank seines RTGS-Kontos oder SIC-Kontos (wie jeweils in Ziffer 2.1.2 Abs. (4) (b) (aa) und (bb) definiert) anzuweisen, die von der Eurex Clearing AG eingehenden Lastschriften zu Lasten dieses Geldkontos ~~des Clearing-Mitglieds (wie jeweils in Ziffer 2.1.2 Abs. (4) (b) definiert)~~ einzulösen.
- (2) Um Geldzahlungen in Schweizer Franken zu leisten, ist das Clearing-Mitglied verpflichtet, die Schweizerische Nationalbank („**SNB**“) anzuweisen, die von der Eurex Clearing AG eingehenden Lastschriften zu Lasten seines SNB-Kontos (wie in Ziffer 2.1.2 Abs. (4) (b) (bb) definiert) ~~dieses Geldkontos des Clearing-Mitglieds~~ einzulösen.
- (3) Um Geldzahlungen in anderen Währungen als Euro und Schweizer Franken zu leisten, ist das Clearing-Mitglied verpflichtet, seine ~~kontoführende~~-Bank für die betreffende Währung anzuweisen, die von der Eurex Clearing AG eingegangenen Lastschriften zu Lasten dieses Kontos einzulösen.
- (4) Um Geldzahlungen in Bezug auf die Margin in anderen von der Eurex Clearing AG akzeptierten Währungen außer Euro und Schweizer Franken zu leisten, hat das Clearing-Mitglied die jeweiligen Geldbeträge bis zu dem von der Eurex Clearing AG in Bezug auf die jeweilige Währung angegebenen Tag auf das dem Clearing-Mitglied von der Eurex Clearing AG jeweils mitgeteilte Konto zu überweisen. Das Clearing-Mitglied kann seine ~~kontoführende~~-Bank für die betreffende Währung anweisen, die von der Eurex Clearing AG eingegangenen Lastschriften zu Lasten dieses Kontos einzulösen.
- (5) Um Geldzahlungen in Bezug auf Eurex-Entgelte (wie in Ziffer 5.1 definiert) zu leisten, kann das Clearing-Mitglied abweichend von Ziffer 1.4.1 Abs. (1) und (2) auch seine Bank für die betreffende Währung anweisen, die von der Eurex Clearing AG eingegangenen Lastschriften zu Lasten dieses Kontos einzulösen.

[...]

## 2 Clearing-Mitglieder

### 2.1 Clearing-Lizenz

[...]

#### 2.1.2 Allgemeine Voraussetzungen für Clearing-Lizenzen

[...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 30.03.2015
	Seite 3

(4) Der Antragsteller verfügt über die folgenden Konten:

[...]

(b) Geldkonten:

(aa) für Geldzahlungen in Euro: ein Konto innerhalb des Zahlungsmoduls bei einer Zentralbank des Eurosystems, die mit ihrem Target2-Komponentensystem an Target2 teilnimmt oder ein Konto bei einer anderen Zentralbank, die keine Zentralbank des Eurosystems ist und aufgrund einer besonderen Vereinbarung an Target2 angeschlossen ist (nachfolgend „RTGS-Konto“) und/oder

(bb) für Geldzahlungen in Schweizer Franken: ein Konto bei der Schweizerischen Nationalbank (das „SNB-Konto“) und ein Konto bei der SIX Interbank Clearing AG (beide Konten nachfolgend zusammen „SIC-Konto“), und

(cc) sofern das Clearing-Mitglied von der Möglichkeit Gebrauch machen möchte, Eurex-Entgelte (wie in Ziffer 5.1 definiert) nach Ziffer 1.4.1 Abs. (5) zu zahlen, ein Konto bei einer Bank für die jeweils betreffende Währung.

(zusammen mit allen anderen in den Besonderen Clearing-Bedingungen vorgesehenen Geldkonten die „Geldkonten des Clearing-Mitglieds“).

Die Eurex Clearing AG kann auf schriftlichen Antrag die Nutzung der nach Absatz (4) (b) erforderlichen Geldkonten durch eine von der Eurex Clearing AG anerkannte Korrespondenzbank gestatten.

[...]

### **3 Allgemeine Bestimmungen zur Margin**

[...]

#### **3.2 Eligible Margin-Vermögenswerte und Bewertung**

3.2.2 Für die Zwecke der Feststellung der Einhaltung aller Margin-Verpflichtungen gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen oder den Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen, gelten die folgenden allgemeinen Bestimmungen:

[...]

(2) Sofern Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Geldbeträgen bereitgestellt werden, die auf eine andere Währung als die Clearingwährungen lauten, gilt der jeweilige Geldbetrag – für die Zwecke der Feststellung der Einhaltung der Margin-

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 30.03.2015
	Seite 4

Verpflichtung – als an dem Geschäftstag tatsächlich geliefert, der auf die Bestätigung der den Betrag empfangenden ~~kontoführenden~~ Bank der Eurex Clearing AG gegenüber der Eurex Clearing AG über den Empfang dieses Geldbetrags folgt.

[...]

## 5 Entgelte

- 5.1 Auf Grundlage ihres jeweils gültigen Preisverzeichnisses (das „Eurex-Preisverzeichnis“), das entsprechend Ziffer 16.1 veröffentlicht wird, berechnet die Eurex Clearing AG ihren Clearing-Mitgliedern (i) ein einmaliges Entgelt bei Abschluss der ersten Clearing-Vereinbarung, (ii) ein jährliches Entgelt für die Gewährung der Clearing-Lizenz, das vom Clearing-Mitglied am 31. Januar jedes Jahres zu zahlen ist, und (iii) weitere Entgelte für bestimmte Maßnahmen und Transaktionen entsprechend dem Eurex-Preisverzeichnis (zusammen mit Entgelten, zu deren Zahlung das Clearing-Mitglied gegenüber der Eurex Frankfurt AG gemäß dem Vertrag über die technische Anbindung und die Nutzung der Handels-EDV der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (Anschlussvertrag) verpflichtet ist, "Eurex-Entgelte"). Das Eurex-Preisverzeichnis ist Teil der Clearing-Bedingungen.

[...]

## Abschnitt 2 Grund-Clearingmodell-Bestimmungen

[...]

## 6 Die Margin

[...]

### 6.7 Rücklieferung oder Freigabe von Eligiblen Margin-Vermögenswerten

[...]

- 6.7.4 Der jeweilige Rücklieferungsanspruch in Bezug auf Eligible Margin-Vermögenswerte (a) in Form von Wertpapieren ist durch die Eurex Clearing AG bereits mit einer Gutschrift dieser Wertpapiere auf einem Wertpapierdepotkonto des Clearing-Mitgliedes oder einem vom Clearing-Mitglied benannten Wertpapierdepotkonto einer Verwahrstelle, eines Abwicklungsinstituts oder einem Custodian bei einer Wertpapiersammelbank bzw. einem Zentralverwahrer erfüllt (unabhängig von der Gutschrift auf dem Wertpapierkonto des Clearing-Mitgliedes) und (b) in Form von Geld ist durch die Eurex Clearing AG mit der Gutschrift auf einem Geldkonto des Clearing-Mitgliedes oder einem vom Clearing-Mitglied benannten Geldkonto einer Korrespondenzbank erfüllt. Buchungs- und Weiterleitungsfehler der vom Clearing-Mitglied beauftragten Verwahrstelle, des

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 30.03.2015
	Seite 5

Abwicklungsinstituts, des Custodian, der Wertpapiersammelbank, des entsprechenden Zentralverwahrers oder der Korrespondenzbank gehen zulasten des Clearing-Mitglieds.

[...]

### **Abschnitt 3 Die Individual-Clearingmodell-Bestimmungen**

[...]

#### **Abschnitt 3 Unterabschnitt A: Bestimmungen für Transaktionen zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied für ICM-ECD und ICM-CCD**

[...]

#### **2 Inhalt der ICM-Clearing-Vereinbarung, die Grundlagenvereinbarungen**

[...]

#### **2.2 Allgemeine Grundsätze für die Abwicklung von Einbezogenen Transaktionen sowie für die Lieferung und Rücklieferung der Segregierten Margin oder der Segregierten Variation Margin**

[...]

2.2.5 Der jeweilige Rücklieferungsanspruch in Bezug auf Eligible Margin-Vermögenswerte (a) in Form von Wertpapieren ist durch die Eurex Clearing AG bereits mit einer Gutschrift dieser Wertpapiere auf einem Wertpapierdepotkonto des Clearing-Mitgliedes oder einem vom Clearing-Mitglied benannten Wertpapierdepotkonto einer Verwahrstelle, eines Abwicklungsinstituts oder einem Custodian bei einer Wertpapiersammelbank bzw. einem Zentralverwahrer erfüllt (unabhängig von der Gutschrift auf dem Wertpapierkonto des Clearing-Mitglieds) und (b) in Form von Geld ist durch die Eurex Clearing AG mit der Gutschrift auf einem Geldkonto des Clearing-Mitgliedes oder einem vom Clearing-Mitglied benannten Geldkonto einer Korrespondenzbank erfüllt. Buchungs- und Weiterleitungsfehler der vom Clearing-Mitglied beauftragten Verwahrstelle, des Abwicklungsinstituts, des Custodian, der Wertpapiersammelbank, des entsprechenden Zentralverwahrers oder der Korrespondenzbank gehen zulasten des Clearing-Mitglieds.

[...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 30.03.2015
	Seite 6

### **Abschnitt 3 Unterabschnitt B: Bestimmungen für Transaktionen zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied für ICM-ECD und ICM-CCD**

[...]

#### **1 Direkte Übertragungen Segregierter Margin und Direkte Rückübertragungen Segregierter Margin**

[...]

- 11.1.3 Eine Direkte Übertragung Segregierter Margin in Form von Geld durch die Eurex Clearing AG kann auf Verlangen des Clearing-Mitglieds ferner mittels Einzug per Lastschriftverfahren durch die Eurex Clearing AG von einem für diesen Zweck durch das Clearing-Mitglied im Namen des ICM-Kunden benannten Konto erfolgen. Der ICM-Kunde und das Clearing-Mitglied müssen sicherstellen, dass alle für die Wirksamkeit einer solchen Lastschrift erforderlichen Anweisungen und Genehmigungen an die ~~kontoführende~~ Bank erfolgt sind bzw. von dieser eingeholt wurden. Unterabschnitt A Ziffer 5.4 findet auf eine solche Direkte Übertragung Segregierter Margin in Form von Geld keine Anwendung.

[...]

### **Abschnitt 4 Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen**

[...]

#### **6 Die Margin**

[...]

##### **6.7 Rücklieferung oder Freigabe von Eligiblen Margin-Vermögenswerten**

[...]

- 6.7.4 Der jeweilige Rücklieferungsanspruch in Bezug auf Eligible Margin-Vermögenswerte (a) in Form von Wertpapieren ist durch die Eurex Clearing AG bereits mit einer Gutschrift dieser Wertpapiere auf einem Wertpapierdepotkonto des Clearing-Mitgliedes oder einem vom Clearing-Mitglied benannten Wertpapierdepotkonto einer Verwahrstelle, eines Abwicklungsinstituts oder einem Custodian bei einer Wertpapiersammelbank bzw. einem Zentralverwahrer erfüllt (unabhängig von der Gutschrift auf dem Wertpapierkonto des Clearing-Mitglieds) und (b) in Form von Geld ist durch die Eurex Clearing AG mit der Gutschrift auf einem Geldkonto des Clearing-Mitgliedes oder einem vom Clearing-Mitglied benannten Geldkonto ~~einer Korrespondenzbank~~ erfüllt. Buchungs- und Weiterleitungsfehler der vom Clearing-Mitglied beauftragten Verwahrstelle, des Abwicklungsinstituts, des Custodian, der Wertpapiersammelbank, des entsprechenden Zentralverwahrers oder der Korrespondenzbank gehen zulasten des Clearing-Mitglieds.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 30.03.2015
	Seite 7

[...]

## **Kapitel II    Transaktionen an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (Eurex-Börsen)**

[...]

### **Abschnitt 1    Allgemeine Bestimmungen**

[...]

#### **1.3            Interne Konten**

[...]

##### **1.3.3          Transaktions- und Positionsübertragungen**

[...]

(2) Die Änderung der Zuordnung einer Transaktion von Kundenkonten auf Eigenkonten, von Eigenkonten oder Market-Maker-Konten auf Kundenkonten, von Market-Maker-Konten auf Eigenkonten oder die Zuordnung einer Transaktion zu einem bestimmten Kundenkonto (Trade Transfer), sowie entsprechende Positionsübertragungen und Positionsübertragungen von Kundenkonten auf Market Maker Konten (Position Transfer) durch ein Clearing-Mitglied oder ein Nicht-Clearing Mitglied sind nur zur korrekten Erfassung der Transaktionen auf dem jeweiligen Konto zulässig.

[...]

## **Anhang 1**

### **Abschnitt 2    Besondere Bestimmungen für Transaktionsarten**

[...]

#### **1            Besondere Bestimmungen für das Clearing von Eurex-Transaktionen gemäß Kapitel II der Clearing-Bedingungen**

[...]

##### **1.2          Geldzahlungen**

Das Clearing-Mitglied verpflichtet sich, die Zentralbank des Eurosystems, die mit ihrem TARGET2-Komponentensystem an TARGET2 teilnimmt, eine weitere Zentralbank, die keine Zentralbank des Eurosystems ist und aufgrund einer besonderen Vereinbarung an TARGET2 angeschlossen ist, die Schweizer Nationalbank oder eine andere von der

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 30.03.2015
	Seite 8

Eurex Clearing AG bestimmte Zahlstelle zu beauftragen, alle von der Eurex Clearing AG ermittelten Geldforderungen gegen das Clearing-Mitglied durch Lastschrift zu Lasten des Kontos des Clearing-Mitglieds bei der vorgenannten Zahlstelle einzulösen. Die Eurex Clearing AG veranlasst, dass alle überschüssigen Barguthaben auf dem internen Geldkonto des Clearing-Mitglieds bei der Eurex Clearing AG dem jeweiligen Konto des Clearing-Mitglieds bei der vorgenannten Zahlstelle gutgeschrieben werden. [Kapitel 1 Abschnitt 1 Ziffern 1.4.1 Abs. \(5\) und 2.1.2 Abs. \(4\) \(b\) \(cc\) der Clearing-Bedingungen bleiben unberührt.](#)

[...]

## Anhang 3

### Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

[...]

#### 5.2 Direkte Übertragung Segregierter Margin und Direkte Rückübertragung Segregierter Margin

[...]

5.2.2 Für Zwecke Direkten Übertragung Segregierter Margin in Form von Geld per Lastschrift durch die Eurex Clearing AG (i) ermächtigt der ICM-Kunde das Clearing-Mitglied hiermit ausdrücklich und unwiderruflich, im Namen des ICM-Kunden ein Konto des ICM-Kunden pro Währung zu bestimmen, von dem die Lastschriften erfolgen sollen und den jeweiligen ~~kontoführenden~~-Banken die entsprechenden Anweisungen zu erteilen und (ii) erteilt der ICM-Kunde den entsprechenden ~~kontoführenden~~-Banken alle erforderlichen Anweisungen und Genehmigungen, um die Wirksamkeit solcher Lastschriften sicherzustellen und erbringt der Eurex Clearing AG auf Anforderung einen Nachweis solcher Anweisungen und Genehmigungen.

[...]

## Anhang 4

### Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

[...]

#### 5 Direkte Übertragung Segregierter Margin und Direkte Rückübertragung Segregierter Margin

[...]



	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 30.03.2015
	Seite 9

5.2 Für Zwecke Direkter Übertragungen Segregierter Margin in Form von Geld per Lastschrift durch die Eurex Clearing AG (i) ermächtigt der ICM-Kunde das Clearing-Mitglied hiermit ausdrücklich und unwiderruflich, im Namen des ICM-Kunden ein Konto des ICM-Kunden pro Währung zu bestimmen, von dem die Lastschriften erfolgen sollen und den jeweiligen ~~kontoführenden~~ Banken die entsprechenden Anweisungen zu erteilen und (ii) erteilt der ICM-Kunde den entsprechenden ~~kontoführenden~~ Banken alle erforderlichen Anweisungen und Genehmigungen, um die Wirksamkeit solcher Lastschriften sicherzustellen und erbringt der Eurex Clearing AG auf Anforderung einen Nachweis solcher Anweisungen und Genehmigungen.

[...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 30.03.2015
	Seite 1

\*\*\*\*\*

Änderungen sind wie folgt kenntlich gemacht:

Ergänzungen sind unterstrichen

Löschungen sind durchgestrichen

\*\*\*\*\*

[...]

## Kapitel II Transaktionen an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (Eurex-Börsen)

[...]

### Abschnitt 2 Clearing von Futures-Kontrakten

[...]

#### 2.7 Clearing von Futures-Kontrakten auf Aktien

[...]

##### 2.7.2 Schlussabrechnungspreis

- (1) Der Schlussabrechnungspreis der Futures-Kontrakte auf Aktien wird von der Eurex Clearing AG am Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.6.4 der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) eines Kontrakts festgelegt. Dabei ist jeweils der offizielle Schlusspreis der Aktie an nachfolgend festgelegtem Kassamarkt für die Ermittlung des Schlussabrechnungspreises maßgeblich. Falls der offizielle Schlusspreis der Aktie an dem jeweilige Kassamarkt in einer anderen Währung festgelegt wird, als der Währung in der der Futures Kontrakt denominiert ist (Produktwährung), kann die Eurex Clearing AG diesen Preis in die Produktwährung umrechnen, wobei sie den in der folgenden Tabelle festgelegten Referenzkurs zugrundelegt oder eine anderen Referenzkurs, den die Eurex Clearin AG für angemessen erachtet. Bei Aktien-Futures-Kontrakten mit zugewiesener Gruppenkennung BR01, CA01, CA02, US01 oder US02 (Annex A der Kontraktsspezifikationen für Futures Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) wird für die Ermittlung des Schlussabrechnungspreises auf den Eröffnungspreis des maßgeblichen Kassamarktes abgestellt.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 30.03.2015
	Seite 2

- (2) Für die Festlegung des Schlussabrechnungspreises ist der offizielle Schlusspreis der Aktie im elektronischen Handelssystem des jeweiligen Referenzmarktes (Ziffer 2.7.2 Abs. (1)) maßgeblich. Soweit kein offizieller Schlusspreis zustande kommt, ist der umsatzgewichtete Durchschnitt der letzten drei im elektronischen Handelssystem des jeweiligen Referenzmarktes zustande gekommenen Bezahlpreise maßgeblich.
- (3) Kommen in dem Basiswert keine drei Preise über das elektronische Handelssystem des jeweiligen Referenzmarktes zustande oder entspricht dieser Preis nicht den aktuellen Marktverhältnissen, kann die Eurex Clearing AG den Schlussabrechnungspreis nach billigem Ermessen festlegen.

<b>Gruppenkennung des Futures-Kontrakts gemäß Annex A der Eurex-Kontraktsspezifikationen</b>	<b>Maßgeblicher Kassamarkt</b>	<b>ID des Kassamarktes</b>
AT01	Elektronisches Handelssystem der Wiener Börse	XVIE
BE01	Elektronisches Handelssystem der NYSE Euronext Brussels	XBRU
BR01, CA01, US01	Präsenzhandel der NYSE Euronext New York	XNYS
CA02	Präsenzhandel der NYSE Euronext Amex	XASE
CH01	Elektronisches Handelssystem der SIX Swiss Exchange AG	XSWX, XVTX
DE01	Elektronisches Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse	XETR
ES01, ES02	Elektronisches Handelssystem der Bolsa de Madrid	XMAD
FI01	Elektronisches Handelssystem der OMX - Helsinki Stock Exchange	XHEL
FR01	Elektronisches Handelssystem der NYSE Euronext Paris	XPAR
GB01, RU01	Elektronisches Handelssystem der London Stock Exchange	XLON
GR01	Elektronisches Handelssystem der Athener Börse	XATH

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 30.03.2015
	Seite 3

Gruppenkennung des Futures-Kontrakts gemäß Annex A der Eurex-Kontraktsspezifikationen	Maßgeblicher Kassamarkt	ID des Kassamarktes
IE01	Elektronisches Handelssystem der Irish Stock Exchange	XDUB
IT01	Elektronisches Handelssystem der Borsa Italiana	XMIL
NL01	Elektronisches Handelssystem der NYSE Euronext Amsterdam	XAMS
NO01	Elektronisches Handelssystem der Oslo Stock Exchange <sup>1</sup>	XOSL
PL01	Elektronisches Handelssystem der Warsaw Stock Exchange <sup>2</sup>	XWAR
PT01	Elektronisches Handelssystem der NYSE Euronext Lissabon	XLIS
SE01	Elektronisches Handelssystem der OMX - Stockholm Stock Exchange <sup>3</sup>	XSSE
US02	Elektronisches Handelssystem der NASDAQ	XNAS

[...]

<sup>1</sup> Die in Norwegischen Kronen festgelegten Preise werden nach dem von der Europäischen Zentralbank täglich festgelegten Referenzkurs in Euro umgerechnet.

<sup>2</sup> Die in Polnischen Zloty festgelegten Preise werden nach dem von der Europäischen Zentralbank täglich festgelegten Referenzkurs in Euro umgerechnet.

<sup>3</sup> Die in Schwedischen Kronen festgelegten Preise werden nach dem von der Europäischen Zentralbank täglich festgelegten Referenzkurs in Euro umgerechnet.